

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)726**

05.11.2024

Stellungnahme
Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes
BT-Drucksachen 20/11900, 20/12717

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

**Stellungnahme
des Umweltdachverbandes Deutscher Naturschutzring (DNR)**

im Rahmen der Anhörung am 06.11.2024
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-
Speicherungsgesetzes**

Ihre Ansprechpartnerin

Christina Stoldt
Referentin für deutsche und
europäische Industriepolitik

Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 94
christina.stoldt@dnr.de

www.dnr.de

Berlin, 04.11.2024

Allgemeine Anmerkungen:

Deutschland muss bis spätestens 2045 treibhausgasneutral werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Sektoren ihren Minderungsbeitrag leisten. Die energieintensive Industrie steht dabei vor besonderen Herausforderungen.

Um eine echte Dekarbonisierung voranzubringen, müssen vorhandene Lösungen zur Emissionsreduktion und -vermeidung voll ausgeschöpft werden. Der Energiebedarf der Industrie kann nahezu vollständig auf Basis von Strom befriedigt werden, wenn Prozesse elektrifiziert werden. Wo dies nicht möglich ist, sollte grüner Wasserstoff zum Einsatz kommen. Heute vermeintlich unvermeidbare und emissionsintensive Materialien müssen durch Substitution und konsequente Kreislaufwirtschaft reduziert und der Energieeffizienz absolute Priorität gegeben werden. An diesen Stellen dürfen keine falschen Weichen für die breite Anwendung von Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS) gestellt werden, denn die Investitionen in die CCS-Anlagen und CO₂-Entsorgungsinfrastruktur würden den Einsatz von Gas, Kohle und Öl in der Industrie über mehrere Jahrzehnte zementieren. Um eine Begrenzung des Einsatzes von CCS sicherzustellen, muss eine Anschlussoption für alle Industrien ausgeschlossen werden.

CCS und in deutlich geringerem Umfang auch Kohlenstoffabscheidung und -nutzung (CCU) dürfen immer nur als letztes Mittel verstanden werden. Beides sind Instrumente, bei denen weiterhin CO₂-Emissionen entstehen und die Klimaschäden nur mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten, hohem Energiebedarf und unter ökologischen Risiken nachträglich teilweise gemindert werden. Von einem pauschalen Beitrag zum Klimaschutz kann wegen der meist vorhandenen nachhaltigen Alternativen nicht ausgegangen werden.



- 1. Die Anwendung von CCS in der Energiegewinnung führt zu einem fossilen Lock-in.** In der Stromerzeugung haben wir schon heute eine klare Alternative: die erneuerbaren Energien. Mit Art. 1 §33 Abs. 5 wird jedoch die Energiegewinnung mit Öl und Gas nicht vom Anschluss an Kohlendioxidleitungen und -speicher ausgeschlossen. Dies bremst die Energiewende durch eine Verlängerung fossiler Geschäftsmodelle, zweifelhafte Importabhängigkeiten und den Aufbau einer neuen fossilen CO₂-Infrastruktur. Insbesondere das in Betracht ziehen von CCS-gestützten Gaskraftwerken besorgt uns als Umweltverbände, denn diese sind nicht treibhausgasneutral. Die Förderung und der Transport von Erdgas und die Methanemissionen der Erdgas-Vorkette, der erhöhte Energie- und Flächenbedarf von CCS sowie die möglichen Leckagen aus den Deponien bedeuten große Mengen an Treibhausgas-Emissionen. Ein Anschluss von jeglichen Kraftwerken an eine zukünftige CO₂-Entsorgungsinfrastruktur muss unbedingt ausgeschlossen werden. Zudem könnte die vermeintliche Option von CCS an Gaskraftwerken die Investitionsunsicherheit für Unternehmen erhöhen und gefährdet den ohnehin fragilen Hochlauf einer grünen Wasserstoffwirtschaft zusätzlich.
- 2. Strikte Begrenzung des CCS-Einsatzes:** Der Einsatz von CCS sollte gesetzlich auf nicht anderweitig dekarbonisierbare Industrie-prozesse beschränkt werden. Die Verfügbarkeit von innovativen Verfahren und alternativen Optionen ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Anschluss und Zugang für Emissionen aus dekarbonisierbaren Industrieprozessen ist durch eine erweiterte Formulierung nach Art. 1 §33 Abs. 5 zu untersagen.
- 3. Industrialisierung der Nordsee.** Die Meere sind in keinem guten Zustand und neben den zunehmenden Auswirkungen der Klimakrise ist es die industrielle Übernutzung, die ihre Krise verstärkt. Die seismische Erkundung mit Schallkanonen, der Hochlauf einer CCS-Infrastruktur und das Monitoring würden zu einer weiteren Industrialisierung der Nordsee und der Küsten führen. Dies schädigt ihre für die Menschheit lebenswichtige Fähigkeit, große Mengen an atmosphärischem CO₂ und organischem Kohlenstoff zu binden und so als natürliche Senke zu funktionieren. Die begrenzten Speicherpotenziale der Nordsee dürfen nicht dazu führen, dass der Aufbau und die Erweiterung einer CO₂-Entsorgungsinfrastruktur zu Lasten bestehender Meeresschutzgebiete und festgelegter

Pufferzonen fallen. Wir sprechen uns gegen eine Bedarfsaussetzung der Pufferzonen-Klausel (Art. 1 §13 Abs. 1 Satz 5) und die Ermächtigung der Bundesregierung die Speicherflächen bei Bedarf auszuweiten (Art. 1 §25 Abs. 3) aus.

- 4. Die Überwachung von Speicherstätten muss unabhängig ausgeführt werden.** Im Gesetzesentwurf bleibt die Zuständigkeit für die Überwachung der Speicherstätten unverändert. Eine Selbstüberwachung der CO₂-Deponien von Gas- und Ölkonzernen, wie es dieses Gesetz und auch die EU CCS-Richtlinie vorsehen, lehnen wir strikt ab. Vielmehr sollte die Überwachung der Speicherstätten von einer unabhängigen Stelle ausgeführt werden und in regelmäßigen Abständen auch proaktiv kontrolliert werden. Dabei ist es zentral, dass die Kosten nicht auf die öffentliche Hand abgewälzt werden.
- 5. CO₂-Entsorgungsinfrastruktur darf kein überragendes öffentliche Interesse bekommen.** Nach Art. 1 §4 Abs. 1 Satz 3 liegt die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Kohlendioxidleitungen im "öffentlichen Interesse". Den zunehmenden inflationären Gebrauch des sogenannten „überragenden öffentlichen Interesses“ für Vorhaben, wie auch vom Bundesrat angeregt, sehen wir kritisch. Dies führt schlussendlich dazu, dass Genehmigungsbehörden mit verschiedenen Anliegen und Vorhaben konfrontiert sind, denen ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen wird. Statt zu einer Priorisierung führt dies zu einer Überforderung der Behörden. Insbesondere weil andere Anliegen wie grüner Wasserstoff oder der Gewässerschutz deutlichen Vorrang haben müssen, sprechen wir uns gegen die Schaffung des überragenden öffentlichen Interesses für eine CO₂-Entsorgungsinfrastruktur aus.
- 6. Klimaschutzbeitrag von CCS und CCU prüfen.** CCS- und CCU-Anlagen und Infrastruktur können, entgegen des Gesetzesentwurfes (siehe Art.1 §4 Abs. 1 Satz 4), nicht pauschal als Klimaschutzmaßnahmen betrachtet werden. Es muss daher im Einzelfall nachgewiesen werden, dass die Anwendung von CCS und CCU einen Beitrag zu einer dauerhaften und nicht anderweitig möglichen Emissionsminderung leistet.